

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

2 RU 31/84

Urteil

Verkündet am
24. Oktober 1985

in dem Rechtsstreit

1),

2),

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Oktober 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen werden die Urteile des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Mai 1984 und



Sozialgerichts Konstanz vom 12. Januar 1982 aufgehoben.
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 10. März 1982 sowie der Widerspruchsbescheide vom 15. November 1982 verurteilt, über den Antrag der Klägerinnen auf Herabsetzung der Einsatzzeit ihres Betriebsarztes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat den Klägerinnen deren außergerichtliche Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerinnen sind Mitgliedsunternehmen der Beklagten. Sie begehren die Herabsetzung der Einsatzzeit ihres Betriebsarztes. Ihre entsprechenden Anträge lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 10. März 1982, Widerspruchsbescheid vom 15. November 1982), weil die Unfallgefahren bei den Klägerinnen eine Herabsetzung der Einsatzzeit nicht rechtfertigten; in den letzten drei Jahren sei ihnen nicht der höchstmögliche Beitragsnachlaß gewährt worden.

Das Sozialgericht (SG) Konstanz hat die Klagen durch Urteil vom 13. Januar 1983 abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerinnen hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg nach Peiladung des Gewerbeaufsichtsamts S zurückgewie-

sen il vom 2. Mai 1984. Zur Begründung des Urteils vgl. JLaw - Gesetz und Urteile.



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

führt: Ein Anspruch der Klägerinnen auf Herabsetzung der Einsatzzeit des Betriebsarztes im Wege einer Ausnahmegewilligung bestehe nicht. Die Festlegung des zeitlichen Umfangs der betriebsärztlichen Einsatzzeit verstoße nicht gegen die der Beklagten durch § 708 Abs 1 Nr 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) vom 12. Dezember 1973 eingeräumte Ermächtigung. Maßgebend für die Einsatzzeit des Betriebsarztes seien die durchschnittlichen Branchenverhältnisse. Hierbei sei es vertretbar, daß die Beklagte in § 2 Abs 1 der Unfallverhütungsvorschriften "Betriebsärzte" (UVV Betriebsärzte) außer den in der Gruppe 1 bezeichneten Betrieben alle übrigen Betriebe nur in einer weiteren Gruppe 2 zusammengefaßt habe, da der in § 3 ASiG beschriebene Aufgabenbereich der Betriebsärzte eine stärkere Differenzierung nicht zwingend erforderlich mache. Dem darüber hinaus im ASiG enthaltenen gesetzlichen Auftrag, im Einzelfalle die besonderen Verhältnisse eines Betriebes bezüglich der Unfall- und Gesundheitsgefahren zu berücksichtigen, habe die Beklagte durch die Regelung des § 2 Abs 2 UVV Betriebsärzte dahingehend Rechnung getragen, daß im Einzelfall im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung bewilligt und geringere Einsatzzeiten festgesetzt werden könnten, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering seien. Zutreffend habe die Beklagte für die Frage, ob eine unterdurchschnittlich geringe Unfall- und Gesundheitsgefahr vorgelegen habe, die Höhe der nach § 27 ihrer Satzung gewährten Beitragsnachlässe herangezogen, da sich die Beitragshöhe gemäß § 725 Abs 1 RVO nach dem Entgelt der Versi-



cherten und dem Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen richte. Die aufgrund der Ermächtigung des § 725 Abs 2 RVO in § 27 der Satzung der Beklagten getroffene Regelung ergebe, daß der Beitragsnachlaß ein objektiver Maßstab für die Beurteilung der in einem Betrieb vorhandenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sei. Eine solche Beitragsermäßigung beweise, daß die Aufwendungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in diesem Unternehmen im Vergleich mit Betrieben gleicher Art geringer und damit unterdurchschnittlich seien. Auch die Forderung, über einen Zeitraum von drei Jahren müsse der höchstmögliche Beitragsnachlaß erreicht werden, überschreite nicht das der Beklagten eingeräumte Ermessen, da zum einen erst eine Langzeitbeobachtung die auf eine gewisse Dauer angelegte Ausnahmeregelung rechtfertige, während ein Beobachtungszeitraum von nur einem oder auch zwei Jahren zu Zufallsergebnissen führen könne, und zum anderen die Tatsache, daß nicht der höchste Beitragsnachlaß erreicht worden sei, zeige, daß die Arbeitssicherheit im Betrieb noch zu verbessern sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision vertreten die Klägerinnen im wesentlichen die Auffassung, die Beklagte habe das ihr eingeräumte Ermessen nicht sachgerecht ausgeübt, weil sie die Erteilung einer Ausnahmegewilligung unzulässigerweise von der Gewährung des höchstmöglichen Beitragsnachlasses abhängig gemacht habe. Die Bindung der Ermessensausübung allein an diesen Maßstab berücksichtige nicht, daß auch andere Faktoren als die werksärztliche Betreuung Einfluß auf die Gesamtaufwendungen nehmen könnten. Darüber hinaus sei auch der von der Beklagten gewählte dreijährige Beobachtungszeitraum unangemessen, da dies - wie der

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vorliegende Fall zeige - dazu führe, daß Firmen über mehrere Jahre hinweg einen Betriebsarzt zu einem großen Teil seiner vorgeschriebenen Einsatzzeit unnötig "vorhalten" müßten. Die Festlegung genereller Einsatzzeiten sowie das Aufstellen unangemessen hoher Kriterien für eine Ermessensausübung befreiten die Beklagte nicht davon, im Einzelfall anhand konkreter Umstände zu prüfen, ob nicht eine Ausnahmegewilligung sachlich geboten und angemessen sei.

Die Klägerinnen beantragen,
unter Aufhebung des Urteils des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom
3. Mai 1984 sowie des Urteils des
Sozialgerichts Konstanz vom 13. Januar
1983 und der Bescheide der Beklagten vom
10. März 1982 idF der Widerspruchsbescheide
vom 15. November 1982 die Beklagte zu ver-
pflichten, die Klägerinnen unter Beachtung
der Rechtsauffassung des Gerichts zu be-
scheiden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ergänzend führt sie aus, daß es sachlich gerechtfertigt und angemessen sei, geringere Einsatzzeiten des Betriebsarztes nur für solche Betriebe festzusetzen, die den höchsten Beitragsnachlaß erhalten und sich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

somit in der Unfallverhütung besonders hervorgetan hätten, weil nach dem umfassenden Aufgabenkatalog des § 3 ASiG wesentliches Ziel der betriebsärztlichen Tätigkeit die Verbesserung der Arbeitssicherheit sei. Angemessen sei auch der mehrjährige Beobachtungszeitraum hinsichtlich der Beitragsnachlässe, da hierdurch Zufallsergebnisse vermieden würden. Die Festlegung der Einsatzzeiten stütze sich im übrigen auf Erfahrungen bereits vorhandener werksärztlicher Einrichtungen.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

II

Die Revision der Klägerinnen ist begründet.

Die Bescheide der Beklagten vom 10. März 1982 idF der Widerspruchsbescheide vom 15. Dezember 1982 sind rechtswidrig und daher ebenso wie die Urteile des SG und des LSG aufzuheben.

Rechtsgrundlage der streitigen Bescheide ist § 2 Abs 3 (bis zu der am 1. April 1982 in Kraft getretenen Neufassung: § 2 Abs 2 -aF-) der UVV Betriebsärzte der Beklagten. Nach § 708 Abs 1 Satz 1 Nr 4 RVO (eingeführt durch § 21 Nr 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit -ASiG- vom 12. Dezember 1973, BGBl I S 1885) ist die Beklagte zum Erlass der UVV Betriebsärzte ermächtigt. Hiernach erlassen die Berufsgenossenschaften (BG) Vorschriften



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Über die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem ASiG ergebenden Pflichten zu treffen hat. Die Vorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen.

Die UVV Betriebsärzte der Beklagten gelten nach deren § 1 für diejenigen Unternehmer, die Betriebsärzte zu bestellen haben. Hierzu regelt § 2 Abs 1 der UVV Betriebsärzte, daß der Unternehmer Betriebsärzte zur Wahrnehmung der in § 3 ASiG bezeichneten Aufgaben für die sich aus den Merkmalen der nachstehenden Tabelle ergebenden erforderlichen Einsatzzeiten schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten hat. Eine Verpflichtung besteht nicht, wenn ein Unternehmer durchschnittlich weniger als 51 Arbeitnehmer hat (s § 2 Abs 2 UVV Betriebsärzte; früher: weniger als 101 Arbeitnehmer). Die Tabelle in § 2 Abs 1 UVV Betriebsärzte unterscheidet nach Betriebsarten und ist in zwei Gruppen unterteilt. Der Gruppe 1 sind Verwaltungszentren und Forschungsinstitute, Betriebe zur Herstellung von Zeichen- und Trickfilmen, Synchronisierbetriebe und Betriebe für sonstige Tonaufnahmen sowie Lichtspieltheater zugeordnet. In der Gruppe 2 werden alle übrigen Gewerbezweige zusammengefaßt. Die Tabelle legt die erforderliche Einsatzzeit der Betriebsärzte in der Gruppe 1 auf 0,2 Stunden pro Jahr und Arbeitnehmer und in der Gruppe 2 auf 0,4 Stunden pro Jahr und Arbeitnehmer fest.

Unfallverhütungsvorschriften sind, soweit die BG'en zu ihrem Erlaß ermächtigt sind, autonome Rechtsnormen, die für die Mitglieder der BG und für die Versicherten verbindlich sind und diesen gegenüber normativen Charakter haben (BSGE 27, 237, 240;



50, 171, 172; 54, 243, 244; 55, 26, 27; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 708 Anm 4a mwN; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl, S 154d, 551; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Aufl, § 708 Anm 2; Graeff, ASiG, 2. Aufl 1979, § 21 Anm 2). Wie auch der erkennende Senat wiederholt entschieden hat, ist bei einem Streit über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts, der auf von den Unfallversicherungsträgern erlassenen autonomen Rechtsnormen beruht, das von den Versicherungsträgern erlassene autonome Recht darauf zu prüfen, ob es mit dem Gesetz, auf dem die Berechtigung beruht und dessen Erfüllung es dient, und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar ist (vgl BSGE aaO). Zwar ist den Trägern der Sozialversicherung innerhalb der ihnen gesetzlich erteilten Ermächtigung gewöhnlich ein großer Regelungsspielraum eingeräumt; dieser darf allerdings nur ausgefüllt, dagegen nicht überschritten werden.

Der Senat teilt die Auffassung der Vorinstanzen, daß die Träger der Unfallversicherung berechtigt sind, im Rahmen von UVV auch die Einsatzzeit der Betriebsärzte zu regeln. Zu den Maßnahmen ist des § 708 Abs 1 Satz 1 Nr 4 RVO, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem ASiG ergebenden Pflichten zu treffen hat, gehören nicht nur der Einsatz von Betriebsärzten überhaupt, sondern auch die den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch einen ausreichenden Einsatz der Betriebsärzte (s § 2 Abs 1 und 2 ASiG; Giese/Ibels/Rehkopf, Kommentar zum ASiG, 3. Aufl 1977, § 2 RdNr 2, § 21 RdNr 5; Graeff aaO § 14 Anm 2, § 21 Anm 2; Kliesch/Nöthlichs/Wagner,



ASiG, 1978, § 21 Anm 4; Krebs, ASiG, § 21 Anm II; Buss BG 1974, 106, 112; Löwisch RdA 1984, 197, 204). Da nach der Auffassung des Senats die Befugnis, die Einsatzzeiten der Betriebsärzte in UVV zu regeln, aus der gesetzlichen Ermächtigung des § 708 Abs 1 Satz 1 Nr 4 RVO folgt, vermag der - alle UVV betreffende - Hinweis auf die für die Genehmigung einer Satzung und für die Genehmigung der UVV vorgesehenen unterschiedlichen Stellen keine andere Entscheidung zu rechtfertigen (aA SG Frankfurt, Breithaupt 1980, 660). Ebenso ist der schon vor Inkrafttreten des ASiG bestehenden Sonderregelung für die Bestellung technischer Aufsichtsbeamter in § 719 Abs 1 RVO nichts anderes zu entnehmen (aA SG Frankfurt aaO), da es sich auch inhaltlich um eine von § 708 Abs 1 Satz 1 Nr 4 RVO abweichende Sonderregelung handelt.

Die von der Beklagten in ihren UVV Betriebsärzte für die Einsatzzeit der Betriebsärzte getroffene Unterteilung ihrer Mitgliedsunternehmen in zwei Gruppen und die damit verbundene unterschiedliche Einsatzzeit pro Arbeitnehmer stehen unter Beachtung des weiten Regelungsspielraums der Vertreterversammlung der Beklagten als Sozialversicherungsträger (vgl BSGE 54, 243, 245) noch im Einklang mit den insbesondere in § 2 ASiG enthaltenen gesetzlichen Vorgaben. Danach muß zwar auch die Einsatzzeit der Betriebsärzte unter Beachtung der für die Bestellung von Betriebsärzten nach § 2 Abs 1 Nr 1 bis 3 ASiG maßgebenden Kriterien festgelegt werden; es darf hierbei also nicht nur eines der Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs 1 Nr 1 bis 3 ASiG zugrunde gelegt werden (Giese/Ibels/Rehkopf aaO § 2 RdNr 3; Krebs aaO § 2 Anm III). Neben der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (s § 2



Abs 1 Nr 2 ASiG) sind jedoch die Betriebsart (s § 2 Abs 1 Nr 1 ASiG) und die Betriebsorganisation (s § 2 Abs 1 Nr 3 ASiG) nicht nur durch die fachliche Gliederung der die UVV Betriebsärzte jeweils für ihren Bereich erlassenden BG'en berücksichtigt, sondern durch die weitere Einteilung der Betriebe in zwei Gruppen in der UVV Betriebsärzte der Beklagten noch ausreichend beachtet. Der Senat verkennt dabei in Übereinstimmung mit dem Forschungsbericht 24 "Betriebsärztliche Tätigkeiten und Zeitwerte für deren Durchführung" (hrsg vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 1980, S 107) nicht, daß die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer bestimmten BG noch nicht bedeutet, daß es sich hierbei um einen für diese Branche typischen Betrieb handelt. Die Beklagte hat jedoch, wie bereits aufgezeigt, eine weitere Unterteilung, wenn auch nur in zwei Gruppen, vorgenommen. Welche und wieviel Gruppen der Betriebe für den Zuständigkeitsbereich einer BG in den UVV gebildet werden, richtet sich nach den Besonderheiten des fachlichen Bereichs der jeweiligen BG und steht grundsätzlich in der Regelungsbefugnis des zuständigen Selbstverwaltungsorgans, das der Beurteilung der besonderen Umstände seines Fachgebietes auch nach seiner Zusammensetzung am nächsten steht. Auch der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß bei der Festlegung der Einsatzzeiten der Betriebsärzte eine Typisierung und Pauschalierung für eine praktikable Handhabung des Gesetzes erforderlich ist. Die bei Unterbleiben entsprechender UVV vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (s § 14 Abs 1 ASiG) wäre bei den insgesamt in Betracht kommenden vielen hunderttausend verschiedenartigsten Betrieben zwangsläufig sogar zu einer noch stärkeren Typisierung und Pauschalierung gezwungen

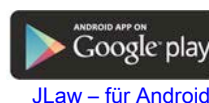


- 11 -

gewesen. Der Senat hat nicht zu prüfen, ob die Vertreterversammlung der Beklagten die zweckmäßigste, vernünftigste und geeignetste Lösung gefunden hat (BVerfGE 4, 7, 18; 17, 319, 330; 31, 119, 130; BSGE 54, 232, 235). Dies gilt auch für die Dauer der Einsatzzeit. Daß die in den UVV Betriebsärzte angenommenen Einsatzzeiten der Betriebsärzte nach dem Forschungsbericht 24 (aaO) erheblich von dem tatsächlichen, aufgrund der betrieblichen Besonderheiten bestehenden Bedarf nach oben, aber auch nach unten abweichen können (s S 173 des Forschungsberichts), rechtfertigt schon deshalb keine andere Entscheidung, weil einer durchschnittlichen Einsatzzeit ein Abweichen im Einzelfall eigen ist. Bei der Einteilung in zwei Gruppen von Betrieben und bei der Einsatzzeit pro Arbeitnehmer und der damit verbundenen Typisierung und Pauschalierung nach dem Durchschnitt sind gewisse Härten hinzunehmen, ohne daß eine Verletzung des Gleichheitssatzes anzunehmen ist (s BVerfGE 51, 115, 122; BSGE 50, 179, 184; 54, 243, 247). Der Forschungsbericht legt aber nicht dar, daß die von der Beklagten errechneten Durchschnittszahlen im wesentlichen Umfang untragbar von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen. Weder der Forschungsbericht 24 (aaO) noch die Klägerinnen haben andere sowohl den Gesetzeszweck als auch die bei mehr als 50.000 Mitgliedern der Beklagten notwendige praktische Handhabung beachtende Maßstäbe aufgezeigt, die der von der Beklagten getroffenen Regelung so überlegen sind, daß ihre Nichtbeachtung als willkürlich und deshalb die von der Beklagten getroffene Regelung als rechtswidrig bezeichnet werden müßte. Auch der Forschungsbericht 24 (aaO S 173) kommt letztlich zu dem Ergebnis, daß eine optimale Berechnung der tatsächlich erforderlichen Einsatzzeit eine Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechnung im Einzelfall voraussetzt. Dieses Ergebnis ist aber einer zur Praktikabilität erforderlichen abstrakten Regelung nicht zugänglich.

Im Hinblick auf die mit einer Typisierung und Pauschalierung gerade bei einer den Gesetzeszweck eben noch ausreichend berücksichtigenden Regelung verbundenen Härten kommt der Vorschrift der UVV Betriebsärzte besondere Bedeutung zu, die im Einzelfall von den Pauschalsätzen abweichende Einsatzzeiten vorsieht (vgl zur Berücksichtigung von Härteklauseln BVerfGE 35, 283, 291; BSGE 54, 232, 235/236). Je geringer die Grundregelung differenziert, um so größeren Ausgleichsraum hat die Härteklausel zu sichern. § 2 Abs 3 UVV Betriebsärzte (= § 2 Abs 2 aF) enthält folgende Regelung: Die BG kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 ASiG zuständigen Behörde eine Ausnahme von Absatz 1 bewilligen und geringere Einsätze festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind (§ 2 Abs 3 Satz 1 UVV Betriebsärzte). Die BG kann ferner im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 ASiG zuständigen Behörde abweichend von Absatz 1 höhere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, überdurchschnittliche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen (§ 2 Abs 3 Satz 2 UVV Betriebsärzte).

Das in diesen Vorschriften vorgesehene Prüfungsverfahren über die Herab- bzw Heraufsetzung der Einsatzzeiten des Betriebsarztes, nämlich der Vergleich der Unfall- und Gesundheitsgefahren in



einem bestimmten Betrieb mit denjenigen in vergleichbaren Unternehmen, entspricht noch dem insbesondere in § 2 ASiG zum Ausdruck kommenden Grundgedanken des ASiG. Zwar stellt § 2 Abs 3 UVV Betriebsärzte zunächst ausschließlich auf die unterdurchschnittliche Unfall- und Betriebsgefahr ab. Die Verhütung oder wenigstens Verringerung der Unfall- und Gesundheitsgefahren ist jedoch das wesentliche Ziel des ASiG. Sind diese Gefahren trotz des bisherigen Einsatzes des Betriebsarztes nicht unterdurchschnittlich gering, ist das Bestehen auf der durchschnittlichen Einsatzzeit nicht rechtswidrig. Bei unterdurchschnittlich geringen Unfall- und Gesundheitsgefahren hat die Beklagte im Rahmen der Ausnahmenvorschriften des § 2 Abs 3 UVV Betriebsärzte bei der Festsetzung der Einsatzzeit alle in § 2 Abs 1 Nrn 1 bis 3 und § 3 ASiG angeführten Kriterien zu beachten.

Der Vorstand der Beklagten hat § 2 Abs 3 Satz 1 UVV Betriebsärzte jedoch unrichtig ausgelegt, soweit er eine Herabsetzung der Einsatzzeit nur dann für zulässig erachtet, wenn der Betrieb den höchstmöglichen Beitragsnachlaß erreicht hat. Die Auslegung des autonomen Rechts der BG unterliegt der - wie bei jeder Rechtsnorm - vollen Nachprüfbarkeit des Gerichts. Auch der Vorstand der BG ist nicht berechtigt, § 2 Abs 3 Sätze 1 und 2 UVV Betriebsärzte authentisch auszulegen oder gar zu ergänzen. Da der Erlass autonomen Rechts, auch soweit es die UVV Betriebsärzte betrifft, der Vertreterversammlung obliegt und eine Weitergabe der Ermächtigung zur Rechtsetzung auch an den Vorstand unzulässig ist, darf § 2 Abs 3 Satz 3 UVV Betriebsärzte ("Das Verfahren regelt der Vorstand".) gesetzesgemäß insoweit nur dahin ausgelegt werden,



daß damit für die Entscheidung über eine von § 2 Abs 1 UVV Betriebsärzte abweichende Regelung nach § 2 Abs 3 Sätze 1 und 2 UVV Betriebsärzte ausdrücklich die Entscheidung des Vorstandes vorbehalten und nicht die des Geschäftsführers gegeben ist und der Vorstand lediglich den Ablauf des Festsetzungsverfahrens - im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere dem SGB X - regeln darf.

Nach § 2 Abs 3 Satz 1 UVV Betriebsärzte setzt die von den Klägerinnen begehrte Festsetzung einer niedrigeren Einsatzzeit für Betriebsärzte voraus, daß in ihrem Betrieb, "verglichen mit Betrieben der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind". Was unter "Betrieben der gleichen Art" in § 2 Abs 3 Satz 1 und 2 UVV Betriebsärzte zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang, in den die Bestimmung gestellt ist und insbesondere aus § 2 Abs 1 UVV Betriebsärzte mit der hierzu gehörenden Tabelle. Durch diese Regelung hat die Beklagte, gestützt auf ihre Erfahrungen, im Rahmen der ihr eingeräumten Normsetzungsbefugnis ihre Mitgliedsbetriebe entsprechend der gewöhnlich erforderlichen Einsatzzeit für Betriebsärzte in zwei Gruppen geteilt. Die hieran im Rahmen des § 2 Abs 3 Sätze 1 und 2 UVV Betriebsärzte anschließende Frage, ob in einem Betrieb die Unfall- bzw Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind, kann folgerichtig nur innerhalb der jeweiligen Gruppe geklärt werden. Die den angefochtenen Bescheiden zugrundeliegende Berücksichtigung eines Beitragsnachlasses nach § 27 der Satzung der Beklagten ist deshalb kein geeigneter Maßstab. Zwar kennzeichnet die Gewährung eines Beitragsnachlasses



das Maß der Unfall- oder Gesundheitsgefahren in einem Einzelbetrieb, da sie ebenso wie die Auferlegung von Zuschlägen unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Arbeitsunfälle zu erfolgen hat. Für den hier zu entscheidenden Sachverhalt ist aber zu berücksichtigen, daß sich nach § 27 Abs 1 Nr 1 der Satzung der Beklagten die Höhe der Beitragsnachlässe aus der Gegenüberstellung der Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens und der Durchschnittsbelastung "aller" Unternehmen ohne Rücksicht auf die Gruppeneinteilung in § 2 Abs 1 UVV Betriebsärzte ergibt. Zum Vergleich werden somit nicht nur Betriebe aus der jeweiligen Gruppe der Tabelle des § 2 Abs 1 UVV Betriebsärzte, sondern vielmehr alle Mitgliedsbetriebe der Beklagten herangezogen. Das widerspricht § 2 Abs 2 Satz 1 und 2 der UVV Betriebsärzte.

Da der Senat die erforderliche Ermessensentscheidung des Vorstandes nicht treffen darf, waren das angefochtene Urteil sowie die Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu einer erneuten Entscheidung über den Antrag der Klägerinnen zu verurteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)